

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im
Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) an der Universität Potsdam
vom 20. April 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) erlassen:²

Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 17).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Fachwissenschaftlichen Grundlagen aus zwei Fachdisziplinen im Umfang von 12 bzw. 13 SWS,
- eine Tagesexkursion und
- ein Fachpraktikum in einer der gewählten Fachdisziplinen.

§ 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche

Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung wird als Klausur von zwei Stunden Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss der gewählten Fachdisziplin (vgl. § 4 Abs. 3) kann für die Zwischenprüfung im Lernbereich Naturwissenschaften auch eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten festlegen. Ebenso können hervorragende Studienleistungen als Zwischenprüfung anerkannt werden. Die möglichen Modalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

§ 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) sind Kenntnisse über ausgewählte fachliche Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind der Kandidatin/dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfung dar.

(3) Die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten wählen für die Zwischenprüfung eine Themenstellerin/ einen Themensteller. Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt aus einer der gewählten Fachdisziplinen. Dabei sind interdisziplinäre Zusammenhänge zu den anderen Fachdisziplinen nachzuweisen. Die genaueren Teilgebiete ergeben sich aus der Studienordnung für den Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS). Die Kandidatinnen/ Kandidaten können entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung im Studium einen Prüfungsschwerpunkt auswählen.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

§ 6 In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Sachunterricht (25 SWS) erlassen:²

Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Sachunterricht (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 13).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS,
- eine Tagesexkursion und
- ein Fachpraktikum im gewählten Schwerpunkt.

§ 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung wird als Klausur von zwei Stunden Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik kann für die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht (25 SWS) auch eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten festlegen. Ebenso können hervorragende Studienleistungen als Zwischenprüfung anerkannt werden. Die möglichen Modalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

§ 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Fach Sachunterricht (25 SWS) sind Kenntnisse über fachliche, curriculare und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind der Kandidatin/dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfung dar.

(3) Die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten wählen für die Zwischenprüfung eine Themenstellerin/ einen Themensteller. Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt aus bereichsübergreifenden und didaktischen Schwerpunkten, sozialwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkten. Die genaueren Teilgebiete ergeben sich aus der Studienordnung für das Fach Sachunterricht (25 SWS). Die Kandidatinnen/ Kandidaten wählen entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung im Studium einen Prüfungsschwerpunkt aus dem integrativen und didaktischen Bereich, dem sozialwissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich aus.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000